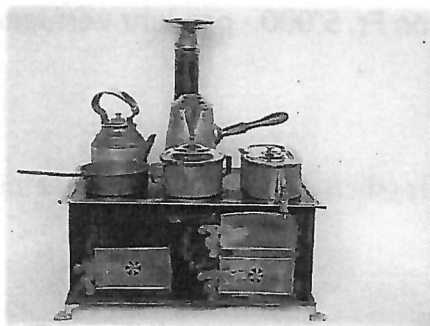


Spielzeugmuseum Spiez



Beitrittserklärung Verein Spielzeugmuseum Spiez

Jahresbeitrag: Einzelpersonen Fr. 30.–
..... Paare (im gleichen Haushalt) Fr. 50.–
..... Juristische Personen Fr. 50.–
..... Gönnerfreiwilliger Betrag Fr.

☐ Herr ☐ Frau ☐ Herr und Frau Bitte gut leserlich schreiben, danke!

Name Vorname

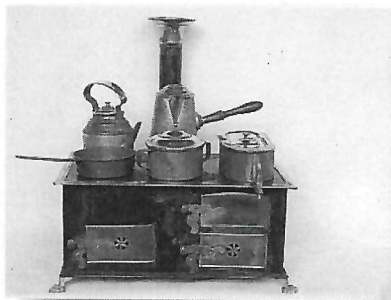
Name Vorname

Strasse, Nr.

Postleitzahl Wohnort

Telefon E-Mail

Datum Unterschrift



Statuten des Vereins Spielzeugmuseum Spiez

I Namen, Sitz und Zweck

Art 1

Unter dem Namen «Spielzeugmuseum Spiez» besteht im Sinne von ZGB 60 ff ein am 30.01.18 gegründeter Verein mit Sitz in Spiez. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art 2

- Der Verein sammelt altes Spielzeug, welches im Museum ausgestellt wird
- Wir präsentieren ein breites Spektrum aus der Spielzeugwelt ab Mitte des 19. Jahrh.
- Wir wahren mit Sonderausstellungen die Interessen unserer Mitglieder
- Der Museumsbetrieb wird durch einen ehrenamtlichen Vorstand und ein Betriebsteam sichergestellt.
- Wir wollen, dass die Besucher die Welt früherer Generationen kennen lernen
- Wir pflegen den Kontakt zu Behörden, Tourismus-, Marketing-, Museums- und Nachbarorganisationen

II Finanzen, Haftung und Zeichnungsberechtigung

Art 3

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge für Einzelpersonen, Paare/Familien und juristische Personen fest.

Der Verein finanziert sich durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Museumseintritte
- c) Erträge aus dem Museumsbetrieb
- d) Spenden
- e) Gönnerbeiträge

Art 4

Die Einnahmen des Vereins dienen zur Betreibung von Aufgaben, die dem Verein dienen.

Art 5

Der Vorstand verfügt über die Finanzen nach Massgabe des Budgets der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann über einen zusätzlichen Betrag von Fr. 5'000.- pro Jahr verfügen.

Art 6

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 7

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Vorstandsmitglieder zu zweit.

III Organe

Art 8

Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vorstand (VS)
- Die Rechnungsrevisoren

Mitgliedschaft

Art 9

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein umfasst Einzel-, Paar/Familien-, juristische Mitglieder. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Art 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch den schriftlichen Austritt, wobei der laufende Mitgliederbeitrag bezahlt werden muss.

Verantwortlich für einen Ausschluss aus wichtigen Gründen ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerden einlegen. Werden die Beiträge wiederholt (2 Jahre) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss.

Art 11

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss der Anwesenden aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mitgliederversammlung (MV)

Art 12

Die MV ist oberstes Organ des Vereins. Jede statutengemäss einberufene MV ist beschlussfähig.

Art 13

Eine ordentliche MV findet jährlich im ersten Trimester statt. Die Einladung erfolgt schriftlich drei Wochen im Voraus unter Angaben des Termins und der Traktanden.

Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Anträge von Mitgliedern zuhanden der MV müssen 10 Tage vorher beim Präsident sein. Eine ausserordentliche MV kann vom Vorstand oder 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Art 14

Die MV hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- b) Genehmigung des Jahresberichtes inkl. Tätigkeiten des Vereins
- c) Genehmigung des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen Präsident, Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens.

Bei allen Beschlüssen entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art 15

Stimmenabgabe durch Stellvertreter ist nicht möglich. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten nötig, auch wenn eine Teil- oder Totalrevision der Statuten verlangt wird.

Vorstand (VS)

Art 16

Der VS besteht aus mindeste vier Personen (Präsident, Museumsbetriebsleiterin, Kuratorin, Kassierin, Teamleiterin, Administratorin). Der VS vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten und der MV oder einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art 17

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes inkl. Präsident dauert zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf belegbare Ausgaben.

Dem VS obliegen insbesondere

- a) Die Organisation des Museumsbetriebes
- b) Der Vollzug der Beschlüsse der MV.
- c) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- d) Die Regelung des Umgangs mit Leihgaben gemäss OR 305ff
- e) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- f) Die Einberufung und Vorbereitung der MV
- g) Die laufenden Geschäfte
- h) Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid

Art 18

Im Bedarfsfall ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten MV, selber zu ergänzen.

IV Rechnungsrevisoren

Art 19

Die Revision wird durch zwei Personen, welche nicht dem VS angehören, durchgeführt. Sie sind mindestens für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die von der Kassierin abgelegte Rechnung inkl. Vermögensstand. Sie erstatten dem VS zuhanden der MV schriftlich Bericht und Antrag.

V Auflösung des Vereins

Art 20

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die MV beschlossen werden. Das bedarf 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art 21

Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung einem durch die MV zu bestimmenden, wohltätigen Zweck zuzuführen.

VI Inkrafttreten

Art 22

Vorliegende Statuten wurden durch einen Notar begutachtet. Wenn sie an der Mitgliederversammlung vom 2. März 2023 angenommen werden, treten sie sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 30.01. 2018

Für den Vorstand des
Spielzeugmuseum-Spiez

